

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft**

### **Neue Anforderungen für die Strahlenschutz- überwachung in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche neuen Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben in der Strahlenschutzgesetzgebung verankert worden sind;
2. welche Auswirkungen das neue Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzgesetz und -verordnung) auf die Vollzugsaufgaben in Baden-Württemberg hat;
3. inwiefern sich die Anzeigentatbestände bei der Verwendung radioaktiver Stoffe künftig verändern;
4. wie sich dies auf die Anforderungen bei den Genehmigungs- und Anzeigeverfahren beim Umgang mit ionisierender Strahlung in der Technik und in der Medizin auswirkt;
5. welche Veränderungen sich dadurch für die Wirtschaft, Forschung und Bildung im Land ergeben;
6. ob es zutrifft, dass das Land künftig sogenannte Radonvorsorgegebiete zum Schutz der Bevölkerung ausweisen muss und welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen sich hieraus möglicherweise ergeben;
7. ob es sich bei der Festlegung sogenannter Radonvorsorgegebiete um eine gesetzlich verpflichtende Daueraufgabe für das Land handelt und wie sie die damit verbundene Überwachung und Aufklärung der Bevölkerung sicherstellen will;

8. welche Folgen die neue Gesetzgebung für die Vollzugsarbeit der vier Regierungspräsidien im Land haben wird.

15. 05. 2019

Renkonen, Marwein, Dr. Murschel, Niemann,  
Dr. Rösler, Schoch, Walter GRÜNE

#### Begründung

Durch die Richtlinie der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) werden völlig neue Anforderungen im internationalen Strahlenschutzrecht definiert. Das Ziel der Richtlinie ist es, die Bevölkerung wirksamer vor ionisierender Strahlung zu schützen und europaweit einheitliche Standards festzulegen. Zum 1. Januar 2019 ist das neue Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung in deutsches Recht übergegangen.

Das hat für die Bundesländer wie Baden-Württemberg weitreichende Konsequenzen, weil sich die Vollzugs- und Kontrollaufgaben ändern und neue Standards bei der Verwendung radioaktiver Stoffe definiert wurden. So soll die Bevölkerung beispielsweise wirksamer vor erhöhten Radon-Konzentrationen geschützt werden. Die Antragsteller wollen erfragen, welche Anforderungen für die Strahlenschutzüberwachung im Land durch das neue EU-Recht entstehen.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 Nr. 3-4690.21 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche neuen Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben in der Strahlenschutzgesetzgebung verankert worden sind;*

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/EURATOM zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung wurde das Strahlenschutzrecht an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst. Dabei wurde in der EURATOM-Richtlinie der Anwendungsbereich des Strahlenschutzrechts mit dem Ziel ausgeweitet, einen umfassenden Strahlenschutz zu gewährleisten. Die deutsche Umsetzung erfolgte durch das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 3. Juli 2017 und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 5. Dezember 2018 sowie durch weitere Verordnungen, die zum 31. Dezember 2018 in Kraft getreten sind.

Durch das neue Strahlenschutzrecht ergeben sich neue Genehmigungstatbestände in der Medizin bei der Anwendung ionisierender Strahlung an beschwerdefreien Patientinnen und Patienten, beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen außerhalb von Röntgenräumen, beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Teleradiologie sowie in der Technik beim Betrieb von Ultrakurzpulslasern, die als genehmigungsbedürftige Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung eingestuft sind. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörden zur Vor-Ort-Aufsicht über alle Einrichtungen in Abhängigkeit von ihrem Risikopotenzial wurde neu eingeführt. Als neue Überwachungsaufgaben kommen außerdem der Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten (siehe auch

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Stellungnahme zu Frage 6) und die Ermittlung und Sanierung von Gebieten mit radioaktiven Altlasten hinzu. Dazu werden erstmals im Strahlenschutzrecht ein Referenzwert für die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen und ein Dosiskriterium für das Vorliegen einer radioaktiven Altlast festgelegt. Analog zu den bisherigen Regelungen im Bodenschutz müssen Verdachtsflächen untersucht, geprüft und bewertet werden. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen wie zum Beispiel die Aufstellungen eines Sanierungsplans anzuordnen.

2. *welche Auswirkungen das neue Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzgesetz und -verordnung) auf die Vollzugsaufgaben in Baden-Württemberg hat;*
3. *inwiefern sich die Anzeigetatbestände bei der Verwendung radioaktiver Stoffe künftig verändern;*
4. *wie sich dies auf die Anforderungen bei den Genehmigungs- und Anzeigeverfahren beim Umgang mit ionisierender Strahlung in der Technik und in der Medizin auswirkt;*

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das reformierte Strahlenschutzrecht hat insbesondere Auswirkungen auf die Vollzugsaufgaben bei den Regierungspräsidien. Zu den aufwendigsten neuen Aufgaben zählen

- die Einführung der risikoorientierten Vor-Ort-Aufsicht mit Festlegungen für feste Intervalle der Aufsichtstätigkeiten vor Ort, abhängig vom Einstufungsrisiko des jeweiligen Umgangs oder Betriebs, verbunden mit Dokumentations- und Informationspflichten der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden,
- die gezielte Ergebnisverfolgung der Vorhaben im Bereich der medizinischen Forschung in den durchführenden Einrichtungen mit der Überwachung vor Ort,
- die Ermittlung der erwarteten und tatsächlichen Exposition einer repräsentativen Einzelperson der Bevölkerung durch genehmigte Tätigkeiten auch für Einrichtungen mit Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz,
- die Prüfung der strahlenschutzrechtlichen Rechtfertigung für noch nicht bekannte Ver- und Anwendungen (neue Tätigkeitsarten) radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung in der Medizin, Forschung und der Technik mit einem eigenständigen Prüfverfahren,
- die Prüfung im Rahmen der medizinischen Anwendung auf ausreichendes Personal und deren Fachkunde sowie die Prüfung der Konformität einer Komponente nach dem Medizinproduktrecht,
- neue Fachkundanforderungen im Bereich der Beförderung radioaktiver Stoffe und bei Arbeitsplätzen, bei denen natürliche radioaktive Stoffe (NORM) vorkommen sowie
- die Absenkung des Eingangswerts für die Festlegung von Maßnahmen der Strahlenschutzüberwachung von 6 Millisievert auf ein 1 Millisievert bei Tätigkeiten mit natürlichen radioaktiven Stoffen (bei der z. B. Handhabung von Materialien aus der Tiefengeothermie).

Zu den Folgen der neuen Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wird auf die Stellungnahme zu Frage 6 verwiesen. Auch hier entsteht für die Regierungspräsidien zusätzlicher Vollzugsaufwand.

5. *welche Veränderungen sich dadurch für die Wirtschaft, Forschung und Bildung im Land ergeben;*

Veränderungen ergeben sich neben neuen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren in Industrie, Medizin, Forschung und Schulen vor allem durch die gestiegenen Anforderungen bei der Prüfung der Voraussetzungen für den jeweils beantragten Umgang oder Betrieb. Der Mehraufwand ergibt sich bei den Behörden einerseits durch die geforderte Prüftiefe der eingereichten Unterlagen, aber auch durch das erforderliche Vorhalten von Expertenwissen bei anspruchsvollen Verfahren. Die bisherige nicht verpflichtende anlassbezogene aufsichtliche Überwachung wird

durch die Einführung des risikoorientierten Überwachungsprogramms zu einer verpflichtenden aufsichtlichen Überwachung vor Ort. Unter das risikoorientierte Überwachungsprogramm fallen technische und medizinische Einrichtungen mit entsprechend anspruchsvollen Anwendungen. Kleine Anwendungspraxen, wie zum Beispiel Zahnärzte oder Einrichtungen mit geringem Risikopotenzial wie es z. B. beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit geringer Aktivität vorliegt, sind hiervon wenig betroffen.

Durch den begründeten Mehraufwand bei den Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren fallen zukünftig auch höhere Gebühren an. Das Umweltministerium erarbeitet derzeit eine neue Gebührenverordnung, in welcher zum einen die neuen Tatbestände berücksichtigt sind, zum anderen auch eine generelle Gebührenanpassung vorgenommen wird. Dies wird zu einer insgesamt geringfügigen finanziellen Mehrbelastung der Wirtschaft führen. Betroffen ist auch die medizinische Forschung, da hier zukünftig eine Aufsicht vor Ort durch die zuständigen Behörden vorgesehen ist. Für Bildungseinrichtungen wird außer durch den erhöhten Radonenschutz am Arbeitsplatz (siehe Frage 6 und 7) keine zusätzliche Belastung erwartet.

*6. ob es zutrifft, dass das Land künftig sogenannte Radonvorsorgegebiete zum Schutz der Bevölkerung ausweisen muss und welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen sich hieraus möglicherweise ergeben;*

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) verpflichtet die Länder in § 121 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG zum Schutz der Bevölkerung vor dem radioaktiven Edelgas Radon diejenigen Gebiete festzulegen und auszuweisen, „für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 oder § 126 überschreitet.“ Die Festlegung dieser sogenannten Radonvorsorgegebiete ist nach § 153 Absatz 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) auf der Grundlage einer wissenschaftlich basierten Methode vorzunehmen. Die Methode soll unter Zugrundelegung geeigneter Daten ermöglichen vorherzusagen, in welchen Gebieten in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude eine Überschreitung des Referenzwerts für Radon in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen zu erwarten ist (§ 153 Abs. 2 StrlSchV). Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat eine entsprechende Methode entwickelt und veröffentlicht (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0211-2017122814454>). Auf dieser Basis hat die Bundesregierung in ihrer Begründung zur Strahlenschutzverordnung vom 5. Dezember 2018 (Bundratsdrucksache 423/18, Seite 306) für Baden-Württemberg abgeschätzt, dass im Land circa zehn Prozent der Gemeinden von einer Gebietsausweisung betroffen sein könnten. Allerdings stehen die genaue Lage und die Größe der in Baden-Württemberg auszuweisenden Gebiete noch nicht fest. Für weite Teile des Landesgebiets kann gegenwärtig auch die BfS-Methode mangels hinreichender Daten noch keine klare Zuordnung „Radonvorsorgegebiet/kein Radonvorsorgegebiet“ treffen. Aus diesem Grund führt das Land weitere Radonmessungen durch.

Das Strahlenschutzgesetz gewährt den Ländern für die Ausweisung der Radonvorsorgegebiete eine Frist bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Gebiete festgelegt und veröffentlicht sein (§ 121 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG).

In den ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten ist jede Verantwortliche und jeder Verantwortlicher für einen Arbeitsplatz im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes verpflichtet, an den betreffenden Arbeitsplätzen die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Atemluft zu messen (§ 127 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG). Die Messungen müssen innerhalb von 18 Monaten nach der Festlegung der Gebiete erfolgt sein (§ 127 Abs. 1 Satz 2 StrlSchG). Stellt sich bei einer Messung heraus, dass der Referenzwert für Radon an einem Arbeitsplatz überschritten ist, müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Radonkonzentration in der Luft an diesem Arbeitsplatz zu senken (§ 128 Abs. 1 StrlSchG).

Die neuen Messpflichten für die Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss von Gebäuden in den ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten gelten für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, das heißt für

private gleichermaßen wie für öffentliche. Mit der Messpflicht besteht auch eine Informationspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegenüber den betroffenen Arbeitskräften über die erhaltenen Messergebnisse. Wie viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von den neuen Anforderungen zum Schutz vor Radon betroffen sein werden, hängt von der Größe der auszuweisenden Gebiete und der Anzahl der darin vorhandenen Arbeitsplätze im Erd- oder Kellergeschoss ab. Da die in Baden-Württemberg auszuweisenden Radonvorsorgegebiete noch nicht feststehen, kann gegenwärtig über die Anzahl der betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch keine Aussage getroffen werden.

Die Hauptaufgabe der Regierungspräsidien beim Vollzug der neuen Regelungen zum Schutz vor Radon wird voraussichtlich darin bestehen, zu überprüfen, ob Radonmessungen und erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen tatsächlich durchgeführt werden.

*7. ob es sich bei der Festlegung sogenannter Radonvorsorgegebiete um eine gesetzlich verpflichtende Daueraufgabe für das Land handelt und wie sie die damit verbundene Überwachung und Aufklärung der Bevölkerung sicherstellen will;*

Bei der Festlegung der sogenannten Radonvorsorgegebiete handelt es sich um eine gesetzlich verpflichtende Daueraufgabe. Die Festlegung der Gebiete ist alle zehn Jahre zu überprüfen (§ 121 Abs. 1 Satz 3 StrlSchG). Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die zur Festlegung der Gebiete und die zur Überprüfung der Gebietsfestlegung erforderlichen Daten zu erheben (§ 153 Abs. 4 Satz 1 StrlSchV). Hierzu führt sie die erforderlichen Messungen und Probenahmen durch oder zieht vorhandene Daten heran (§ 153 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV). Die Daueraufgabe ist in den Radonmaßnahmenplan für Deutschland („Radonmaßnahmenplan zur nachhaltigen Verringerung der Exposition gegenüber Radon“, <https://www.bmu.de/publikation/radonmassnahmenplan/>) aufgenommen worden. Adressat dieser Maßnahme sind die Länder mit einem angegebenen Umsetzungszeitraum von 2019 bis 2028.

Zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen wird auf die Stellungnahme zu Frage 6 verwiesen. Der Erfolg des Radonschutzes im privaten Bereich, bei dem es auf die Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger ankommt, hängt maßgeblich von der Aufklärung durch die Behörden ab. Daher startet das Umweltministerium bereits im 2. Halbjahr 2019 eine Informationskampagne zum Schutz vor Radon. Für die Informationskampagne werden verschiedene Flyer und Präsentationen erstellt, die das Thema ansprechend und zielgruppenorientiert aufbereiten. Zusätzlich zur Informationskampagne richtet die LUBW im Auftrag des Umweltministeriums eine „Radonberatungsstelle Baden-Württemberg“ ein. Sie soll den Bürgerinnen und Bürgern eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ bieten können. Mit der Radonberatungsstelle wird ein Netzwerk aus Fachleuten und Fachfirmen auf dem Gebiet des Radonschutzes aufgebaut. Bürgerinnen und Bürger können dort erfahren, wer ihnen bei festgestellten erhöhten Radonkonzentrationen in ihrer Wohnung weiterhelfen kann und wer gegebenenfalls erforderliche Lüftungs- oder bautechnische Arbeiten zum Radonschutz durchführt.

Da davon auszugehen ist, dass mit der Ausweisung der Radonvorsorgegebiete Ende 2020 und dem Vorliegen erster Messergebnisse über die Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen im Jahr 2021 der Informationsbedarf der Öffentlichkeit beim Thema Radon anhalten, wenn nicht sogar steigen wird, muss die Aufklärung auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden. Informationskampagne und Radonberatungsstelle stellen zusammen sicher, dass Bürgerinnen und Bürger gut über das Gesundheitsrisiko durch Radon aufgeklärt werden können.

*8. welche Folgen die neue Gesetzgebung für die Vollzugsarbeit der vier Regierungspräsidien im Land haben wird.*

Die Folgen für die Vollzugsarbeit der vier Regierungspräsidien sind sehr groß. Die Auswirkungen waren mit der Bekanntgabe der EURATOM-Richtlinie am 6. Februar 2014 bereits absehbar. Daher bekundeten die Vertragspartner in dem zwischen Bündnis 90/DIE Grünen und der CDU geschlossenen Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 unter der Überschrift „Strahlenschutz bündeln“ ihren Willen, „angesichts zusätzlicher Aufgaben wie dem erhöhten Schutz vor Radon und der

*risikoorientierten Aufsicht in der Medizin und der gewerblichen Wirtschaft [...] die Organisation in der Strahlenschutzüberwachung in der Hand eines Ressorts sowie auf Ebene der Regierungspräsidien bündeln und sachgerecht ausstatten“ zu wollen. Ein Teil des Koalitionsvertrages wurde 2016 durch den Übergang der Zuständigkeit für die Fachaufsicht über die Röntgenverordnung (RöV) vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (SM) auf das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erfüllt. Für den Vollzug des Strahlenschutzrechts außerhalb der Kerntechnik sind aber im Wesentlichen die Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen und Freiburg mit den Außenstellen Heidelberg, Heilbronn, Göppingen und Donaueschingen zuständig. In einem zweiten Schritt war daher zu prüfen, welche Organisationsform auf der Ebene der Regierungspräsidien sich am besten für die Erfüllung der vielfältigen neuen Vollzugsaufgaben im Strahlenschutz eignet und mit welchem Personal- und Sachmittelbedarf für die Erfüllung der neuen Aufgaben nach den strahlenschutzrechtlichen Vorschriften zu rechnen ist. Diese Prüfung ist noch nicht vollständig abgeschlossen.*

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft